



Leistungsplan N 1 %

Allgemeine Voraussetzungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Leistungsplans gelten für diejenigen Mitarbeiter des Trägerunternehmens (nachfolgend „TU“ genannt), die als Mitglieder der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. (nachfolgend „VK“ genannt) im Leistungsplan N 1 % angemeldet worden sind. Im Nachfolgenden werden diese Mitarbeiter als Anwärter bzw. Rentner bezeichnet.

§ 2 Versorgungsleistungen

Der Leistungsplan N 1 % bezieht sich auf folgende Versorgungsleistungen:

- Altersrente
- Erwerbsminderungsrente
- Witwen- oder Witwerrente
- Waisenrente

Die Regelungen über die Witwen-, Witwerrente gelten für den überlebenden Ehegatten und sinngemäß auch für den überlebenden Lebenspartner, mit dem der Versicherte bei seinem Tode eine gültige Partnerschaft auf Lebenszeit gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) führte.

Versorgungsleistungen werden nur gezahlt, wenn der Versorgungsfall nach Ablauf der Wartezeit eintritt. Altersrente wird unabhängig von der Erfüllung der Wartezeit gezahlt.

Auf die Versorgungsleistungen besteht gemäß § 24 der Satzung kein Rechtsanspruch. Die Abtretung oder Verpfändung von Leistungszusagen nach dem Leistungsplan N 1 % ist der VK gegenüber unwirksam.

§ 3 Wartezeit

- 1) Die Wartezeit beträgt fünf Jahre. Bei der Ermittlung der Wartezeit werden alle Mitgliedszeiten in der VK und Versicherungszeiten beim BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (nachfolgend „BVV“ genannt) zusammengerechnet.
- 2) Für Anwärter, die im Rahmen der im Beitrittsvertrag festgelegten Anmeldeverpflichtung angemeldet werden, ist keine Gesundheitsprüfung erforderlich. Die Anmeldung von Anwärtern, die über diese Anmeldeverpflichtung hinaus freiwillig vom Trägerunternehmen angemeldet werden, ist nur nach dem Ergebnis einer Gesundheitsprüfung möglich; statt einer Gesundheitsprüfung kann auch eine fünfjährige Wartezeit vereinbart werden, für die die Zusammenrechnung nach Abs. 1 nicht gilt.
- 3) Bei Übernahme von Versorgungszusagen durch einen BVV Pensionsfonds (nachfolgend „PF“ genannt) können je nach Vereinbarung mit dem Trägerunternehmen bei der Ermittlung der Wartezeit die Dienstzeiten beim Trägerunternehmen sowie die Vertragszeiten bei der VK, dem BVV und dem PF zusammengerechnet werden oder es kann auf die Einhaltung der Wartezeit ganz oder teilweise verzichtet werden.

Leistungsarten

§ 4 Altersrente

- 1) Die VK zahlt eine Altersrente, wenn der Anwärter das 65. Lebensjahr vollendet hat, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.
- 2) Der Beginn der Altersrentenzahlung kann vom Anwärter längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausgeschoben werden. Dabei können bis zu dem späteren Rentenbeginn weiterhin Zuwendungen entrichtet werden. Jede nach dem 65. Lebensjahr nicht in Anspruch genommene Monatsrente wird als weitere Zuwendung zur Erhöhung des Rentenanspruchs verwendet.
- 3) Die Zahlung von Altersrente kann vom Anwärter frühestens ab dem Zeitpunkt, ab dem er eine vorzeitige Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nehmen kann, beantragt werden, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.

Die erworbene Rentenanwartschaft vermindert sich in diesem Fall für jeden Monat, für den die Rente vor Alter 65 gezahlt wird, gemäß Tabelle 2 dieses Leistungsplans.

§ 5 Erwerbsminderungsrente

- 1) Die VK zahlt eine Rente wegen Erwerbsminderung in voller Höhe, wenn der Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.

BVV Versorgungskasse
des Bankgewerbes e.V.
Sitz des Vereins: Berlin

Kurfürstendamm 111 - 113
10711 Berlin
Telefon: 030 / 896 01-0
Telefax: 030 / 896 01-791
info@bvv.de
www.bvv.de

- 2) Eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung erhält der Versicherte, der wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen. Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt 50 Prozent der vollen Erwerbsminderungsrente. Nach Eintritt des Versorgungsfalles wegen teilweiser Erwerbsminderung können weiterhin Zuwendungen vom TU gezahlt werden.
- 3) Wenn Altersrente gemäß § 4 gezahlt wird, kann keine Rente wegen Erwerbsminderung beantragt werden.
- 4) Wenn die Erwerbsminderung durch den Anwärter vorsätzlich herbeigeführt wurde, wird keine Erwerbsminderungsrente gezahlt.

§ 6 Witwen-/Witwerrente

- 1) Die VK zahlt im Falle des Todes eines Anwärters oder eines Rentners an den überlebenden Ehegatten Witwen- bzw. Witwerrente, wenn die Ehe vor Beginn der Altersrente geschlossen wurde und der Ehegatte nicht mehr als 25 Jahre jünger als der Anwärter ist.
- 2) Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt 60 Prozent der Rente, die für den Rentner gezahlt wurde, oder dem Anwärter bei voller Erwerbsminderung gezahlt worden wäre.

Bei Berechnung der Witwen-/Witwerrente wird keine Zurechnungszeit berücksichtigt (vgl. § 11).

- 3) Ist der Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als der Anwärter oder Rentner, so reduziert sich die Witwen- bzw. Witwerrente gemäß Tabelle 3 dieses Leistungsplans.

§ 7 Waisenrente

- 1) Die VK zahlt nach dem Tod eines Anwärters oder Rentners an dessen eheliche oder gesetzlich gleichgestellte Kinder unter 18 Jahren eine Waisenrente.
- 2) Die VK zahlt die Waisenrenten bei über das 18. Lebensjahr hinausgehender Schul- oder Berufsausbildung für deren Dauer, nicht jedoch über das 25. Lebensjahr hinaus.

Wenn das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen sich nicht selbst erhalten kann, wird Waisenrente bis zum 25. Lebensjahr gezahlt.

- 3) Die Höhe der Waisenrente beträgt für jede Halbweise 30 Prozent und für jede Vollweise 45 Prozent der Rente, die zum Zeitpunkt des Todes für den Rentner gezahlt wurde oder für den Anwärter bei voller Erwerbsminderung gezahlt worden wäre.

Bei Berechnung der Waisenrente wird keine Zurechnungszeit berücksichtigt (vgl. § 11).

- 4) Die Hinterbliebenenrenten zusammen dürfen die Rente des Anwärters bzw. Rentners entsprechend § 4 nicht übersteigen; erforderlichenfalls werden die Waisenrenten verhältnismäßig gekürzt. Endet eine Hinterbliebenenrente, so erhöhen sich die gekürzten Waisenrenten entsprechend.

§ 8 Unverfallbare Anwartschaft

- 1) Scheidet ein Anwärter aus den Diensten eines TU der VK aus, so wird für ihn eine Anwartschaft nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 aufrechterhalten (unverfallbare Anwartschaft).

Das Gleiche gilt für den Fall der Kündigung des Beitrittsvertrags zwischen dem TU und der VK.

Tritt ein neues TU in die bisherige Verpflichtung ein, wird die Mitgliedschaft ohne Unterbrechung fortgesetzt. In diesem Fall gelten Satz 1 und 2 nicht.

- 2) Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft ergibt sich aus den bis zum Ausscheiden erworbenen Rentenbausteinen ohne Berücksichtigung einer Zurechnungszeit sowie den bis zum Ausscheiden und auch danach zugesagten Erhöhungen aus den Überschussanteilen aus der Rückdeckungsversicherung.
- 3) Die unverfallbare Anwartschaft kann nach Maßgabe des § 3 Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) abgefunden werden. Die Höhe der Kapitalzahlung ergibt sich aus dem Deckungskapital der Rückdeckungsversicherung. Bei der Entscheidung über die Abfindung sind sämtliche Anwartschaften zu berücksichtigen, die der Anwärter oder Rentner gegenüber der VK oder dem BVV hat.

§ 9 Höhe der Rente

- 1) Die Jahresrente setzt sich aus Rentenbausteinen zusammen. Die Höhe der Rente ergibt sich aus der Addition der bis zum Versorgungsfall vom Anwärter erreichten jährlichen Rentenbausteine.
- 2) Die einzelnen Rentenbausteine ergeben sich aus den für den Anwärter monatlich gezahlten Zuwendungen gemäß Tabelle 1 dieses Leistungsplans.
- 3) Die zu Rentenbeginn erreichte Jahresrente (Alters-, Erwerbsminderungs-, Witwen-/Witwer- und Waisenrente) steigt während der Rentenzahlung jährlich um ein Prozent (eins vom Hundert). Im Falle einer Unterbrechung der Rentenzahlung ist die zum Rentenbeginn nach der letzten Unterbrechung erreichte Jahresrente maßgeblich.

Die jährliche Erhöhung der Rente erfolgt jeweils zum 1. Januar (Dynamisierungsstichtag), wobei die Erhöhung in Prozent der für das Vorjahr maßgeblichen Rente einschließlich sowohl von sich gemäß § 12 gegebenenfalls ergebenden Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung als auch der Erhöhungen um 1 Prozent festgelegt ist, soweit sie vor dem Dynamisierungsstichtag wirksam zugeteilt wurden.

§ 10 Zuwendungen an die Versorgungskasse

- 1) Die Zuwendungen an die VK ergeben sich aus dem jeweiligen Beitrittsvertrag zwischen der VK und dem TU.
- 2) Das TU verpflichtet sich, die Zuwendungen monatlich an die VK zu zahlen.

§ 11 Zurechnungszeit

Bei Erwerbsminderung des im Leistungsplan N 1 % zuwendungspflichtigen Anwärters vor Vollendung des 55. Lebensjahres werden für die Zeit zwischen dem Eintritt des Versorgungsfalles und der Vollendung des 55. Lebensjahres 50 Prozent der Rentenbausteine zugerechnet („Zurechnungszeit“), die sich in dieser Zeit bei weiteren Zuwendungen ergeben hätten. Die Höhe der weiteren Zuwendungen ergibt sich aus dem Durchschnitt der Zuwendungen des letzten Kalenderjahres. Beitragszeiten, die vor der Anmeldung des Versicherten im Leistungsplan N 1 % im BVV verbraucht wurden, werden mit berücksichtigt. Bei Zeiten des Erziehungsurlaubes und bei Krankheit wird die Zuwendung des Kalenderjahres vor Beginn des Erziehungsurlaubes bzw. der Krankheit zu Grunde gelegt.

§ 12 Rückdeckungsversicherung und Überschussbeteiligung

- 1) Die VK schließt für alle Versorgungsleistungen kongruente Rückdeckungsversicherungen beim BVV ab.
- 2) Der BVV stellt die Versicherungsleistungen aus der Rückdeckungsversicherung der VK ab Rentenbeginn zur Verfügung. Sie werden an die Rentner ausgezahlt.
- 3) Die aus dem Rückdeckungsversicherungsvertrag anfallenden Überschüsse werden ausschließlich zu Gunsten der Anwärter und Rentner verbraucht. Durch eine Überschussbeteiligung erhöhen sich ggf. die Anwartschaften bzw. laufenden Renten.

Bei Übernahme von Versorgungszusagen durch einen BVV Pensionsfonds können die Überschussanteile aus den Rückdeckungsversicherungen auch zur Verrechnung mit den Beiträgen der VK verwendet werden.

Auszahlung der Leistungen

§ 13 Beginn der Rentenzahlungen und Zahlungsweise

- 1) Die VK zahlt alle Renten monatlich im Voraus.
- 2) Die Rentenzahlung beginnt mit dem ersten Tage des folgenden Monats, in welchem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.
- 3) Beträgt die Jahresrentenanwartschaft eines Anwärters zum Zeitpunkt des Rentenbeginns weniger als ein Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung, kann sie durch Kapitalzahlung abgefunden werden. Die Höhe der Kapitalzahlung ergibt sich aus dem Deckungskapital der Rückdeckungsversicherung. Bei der Entscheidung über die Abfindung sind sämtliche Anwartschaften zu berücksichtigen, die der Anwärter bzw. Rentner beim BVV und bei der VK hat.

§ 14 Ende der Rentenzahlung

- 1) Die Rentenzahlung endet beim Tod des Rentenempfängers mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats.

- 2) Die Erwerbsminderungsrente endet bei Wegfall der Erwerbsminderung mit Ablauf des Monats, in dem der Rentner nicht mehr erwerbsgemindert ist, spätestens jedoch im Monat der Vollendung des 65. Lebensjahres. Leistungen aus der Zurechnungszeit (§ 11) enden jedoch nicht mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Sie werden auch für die Dauer des Bezugs von Altersrente gezahlt.
- 3) Die Witwen- bzw. Witwerrente endet weiterhin im Falle der Wiederverheiratung der Witwe/des Witwers. Die VK zahlt dann an die Witwe/den Witwer eine Abfindung in Höhe von 36 Monatsrenten.
- 4) Die Waisenrente endet mit Ablauf des Monats, in dem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Bestimmung des § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.

Nachweispflichten

§ 15 Nachweise

- 1) Die Anwärter oder Rentner sind verpflichtet, der VK alle zur Zahlung erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen durch Vorlage von geeigneten Unterlagen (z. B. Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Lebenspartnerschaftsurkunde, Lebensbescheinigung, Sterbeurkunde) nachzuweisen. Bei Beantragung der Rentenzahlung ist die Steueridentifikationsnummer mitzuteilen.
- 2) Die Anwärter oder Rentner haben jede Änderung sowie den Wegfall von Anspruchsvoraussetzungen unverzüglich der VK mitzuteilen und nachzuweisen, insbesondere das Ruhen oder die Einstellung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.
- 3) Die Anwärter oder Rentner sind verpflichtet, jede Änderung ihres Wohnsitzes, ihrer Bankverbindung sowie ihres Familienstandes mitzuteilen.

Versorgungsausgleich

§ 16 Ausgleichspflichtiger

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen Anwärters oder Rentners ein Anrecht bei der VK, reduzieren sich die Anwartschaften bzw. Ansprüche des Anwärters bzw. Rentners in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswertes nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans des zu Grunde liegenden Rückdeckungsversicherungstarifs des BVV.

Der ausgleichspflichtige Anwärter kann seine verbleibenden Anwartschaften durch Abschluss einer Versicherung in einem für den Neuzugang offenen Tarif des BVV erhöhen.

Letzte Änderung vom 26.06.2020



Tabelle 1

Tabelle der Verrentungsfaktoren für Leistungsplan N 1 %
 Generation Leistungsplan N 2015 1 % für Zusagen ab 01.07.2015

Jährlicher garantierter Rentenbaustein in Prozent der monatlichen Zuwendung gemäß § 9 Abs. 2

(Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente mit halber Zurechnungszeit
 bis Alter 55 bei Erwerbsminderung vor Alter 55)

Jahrgänge 1983 bis 2007

Geburtstag Alter*	01.01.2003 bis 31.12.2007	01.01.1998 bis 31.12.2002	01.01.1993 bis 31.12.1997	01.01.1988 bis 31.12.1992	01.01.1983 bis 31.12.1987
14	5,20%	5,20%	-	-	-
15	5,10%	5,10%	-	-	-
16	5,00%	5,00%	-	-	-
17	5,00%	5,00%	-	-	-
18	4,90%	4,90%	5,10%	-	-
19	4,90%	4,90%	5,00%	-	-
20	4,80%	4,80%	4,90%	-	-
21	4,70%	4,70%	4,90%	-	-
22	4,70%	4,70%	4,80%	-	-
23	4,60%	4,60%	4,80%	4,80%	-
24	4,60%	4,60%	4,70%	4,70%	-
25	4,50%	4,50%	4,60%	4,70%	-
26	4,40%	4,50%	4,60%	4,60%	-
27	4,40%	4,40%	4,50%	4,50%	-
28	4,30%	4,30%	4,50%	4,50%	4,50%
29	4,30%	4,30%	4,40%	4,40%	4,40%
30	4,20%	4,20%	4,40%	4,40%	4,40%
31	4,20%	4,20%	4,30%	4,30%	4,30%
32	4,10%	4,10%	4,20%	4,30%	4,30%
33	4,10%	4,10%	4,20%	4,20%	4,20%
34	4,00%	4,00%	4,10%	4,20%	4,20%
35	4,00%	4,00%	4,10%	4,10%	4,10%
36	3,90%	3,90%	4,00%	4,10%	4,10%
37	3,90%	3,90%	4,00%	4,00%	4,00%
38	3,80%	3,80%	3,90%	4,00%	4,00%
39	3,80%	3,80%	3,90%	3,90%	3,90%
40	3,70%	3,70%	3,90%	3,90%	3,90%
41	3,70%	3,70%	3,80%	3,80%	3,80%
42	3,70%	3,70%	3,80%	3,80%	3,80%
43	3,60%	3,60%	3,70%	3,80%	3,80%
44	3,60%	3,60%	3,70%	3,70%	3,70%
45	3,60%	3,60%	3,70%	3,70%	3,70%
46	3,50%	3,50%	3,60%	3,60%	3,70%
47	3,50%	3,50%	3,60%	3,60%	3,60%
48	3,40%	3,40%	3,60%	3,60%	3,60%
49	3,40%	3,40%	3,50%	3,50%	3,50%
50	3,40%	3,40%	3,50%	3,50%	3,50%
51	3,30%	3,40%	3,50%	3,50%	3,50%
52	3,30%	3,30%	3,40%	3,40%	3,50%
53	3,30%	3,30%	3,40%	3,40%	3,40%
54	3,30%	3,30%	3,40%	3,40%	3,40%

* Für alle Tabellen gilt: Kalenderjahr der Beitragszahlung abzüglich Geburtsjahr = Alter



Geburtstag Alter*	01.01.2003 bis 31.12.2007	01.01.1998 bis 31.12.2002	01.01.1993 bis 31.12.1997	01.01.1988 bis 31.12.1992	01.01.1983 bis 31.12.1987
55	3,30%	3,30%	3,40%	3,40%	3,40%
56	3,30%	3,30%	3,40%	3,40%	3,40%
57	3,20%	3,20%	3,30%	3,30%	3,40%
58	3,20%	3,20%	3,30%	3,30%	3,30%
59	3,20%	3,20%	3,30%	3,30%	3,30%
60	3,10%	3,10%	3,20%	3,20%	3,30%
61	3,10%	3,10%	3,20%	3,20%	3,20%
62	3,10%	3,10%	3,20%	3,20%	3,20%
63	3,00%	3,00%	3,10%	3,10%	3,10%
64	3,00%	3,00%	3,10%	3,10%	3,10%
65	3,00%	3,00%	3,00%	3,10%	3,10%
66	3,00%	3,00%	3,10%	3,10%	3,20%
67	3,10%	3,10%	3,20%	3,20%	3,30%
68	3,20%	3,20%	3,30%	3,30%	3,40%
69	3,30%	3,30%	3,40%	3,40%	3,50%
70	3,40%	3,40%	3,60%	3,60%	3,60%

Jahrgänge 1958 bis 1982

Geburtstag Alter*	01.01.1978 bis 31.12.1982	01.01.1973 bis 31.12.1977	01.01.1968 bis 31.12.1972	01.01.1963 bis 31.12.1967	01.01.1958 bis 31.12.1962
33	4,40%	-	-	-	-
34	4,30%	-	-	-	-
35	4,20%	-	-	-	-
36	4,20%	-	-	-	-
37	4,10%	-	-	-	-
38	4,10%	4,10%	-	-	-
39	4,10%	4,10%	-	-	-
40	4,00%	4,00%	-	-	-
41	4,00%	4,00%	-	-	-
42	3,90%	3,90%	-	-	-
43	3,90%	3,90%	3,90%	-	-
44	3,80%	3,90%	3,90%	-	-
45	3,80%	3,80%	3,90%	-	-
46	3,80%	3,80%	3,80%	-	-
47	3,70%	3,80%	3,80%	-	-
48	3,70%	3,70%	3,70%	3,80%	-
49	3,70%	3,70%	3,70%	3,80%	-
50	3,60%	3,60%	3,70%	3,70%	-
51	3,60%	3,60%	3,60%	3,70%	-
52	3,60%	3,60%	3,60%	3,70%	-
53	3,50%	3,60%	3,60%	3,70%	3,70%
54	3,50%	3,60%	3,60%	3,60%	3,70%
55	3,50%	3,50%	3,60%	3,60%	3,70%
56	3,50%	3,50%	3,60%	3,60%	3,70%
57	3,50%	3,50%	3,50%	3,60%	3,60%
58	3,40%	3,50%	3,50%	3,50%	3,60%
59	3,40%	3,40%	3,50%	3,50%	3,60%
60	3,40%	3,40%	3,50%	3,50%	3,60%

Geburtstag Alter*	01.01.1978 bis 31.12.1982	01.01.1973 bis 31.12.1977	01.01.1968 bis 31.12.1972	01.01.1963 bis 31.12.1967	01.01.1958 bis 31.12.1962
	61	3,30%	3,30%	3,40%	3,40%
62	3,30%	3,30%	3,30%	3,40%	3,50%
63	3,20%	3,30%	3,30%	3,30%	3,40%
64	3,20%	3,20%	3,30%	3,30%	3,40%
65	3,20%	3,20%	3,20%	3,30%	3,30%
66	3,30%	3,30%	3,30%	3,40%	3,40%
67	3,40%	3,40%	3,40%	3,50%	3,50%
68	3,50%	3,50%	3,50%	3,60%	3,60%
69	3,60%	3,60%	3,60%	3,70%	3,80%
70	3,70%	3,70%	3,80%	3,80%	3,90%

Jahrgänge 1943 bis 1957

Geburtstag Alter*	01.01.1953 bis 31.12.1957	01.01.1948 bis 31.12.1952	01.01.1943 bis 31.12.1947
	58	3,70%	-
59	3,70%	-	-
60	3,60%	-	-
61	3,60%	-	-
62	3,50%	-	-
63	3,50%	3,60%	-
64	3,40%	3,50%	-
65	3,40%	3,50%	-
66	3,50%	3,60%	-
67	3,60%	3,70%	-
68	3,70%	3,80%	4,00%
69	3,90%	4,00%	4,10%
70	4,00%	4,10%	4,20%

Tabelle 2

Faktoren für Leistungsplan N 1 % zur Bestimmung vorgezogener Altersrenten
aus dem bis zum vorgezogenen Rentenbeginn erreichten Altersrentenanspruch gemäß § 4 Abs. 3
Generation Leistungsplan N 2015 1 % für Zusagen ab 01.07.2015

Jahrgänge 1983 bis 2007

Alter bei Rentenbeginn in Jahren Monaten		Geburtstag				
		01.01.2003 bis 31.12.2007	01.01.1998 bis 31.12.2002	01.01.1993 bis 31.12.1997	01.01.1988 bis 31.12.1992	01.01.1983 bis 31.12.1987
60	00	0,829	0,828	0,825	0,825	0,824
60	01	0,831	0,831	0,828	0,828	0,827
60	02	0,834	0,833	0,830	0,830	0,829
60	03	0,836	0,836	0,833	0,833	0,832
60	04	0,839	0,838	0,835	0,835	0,834
60	05	0,841	0,841	0,838	0,838	0,837
60	06	0,844	0,843	0,840	0,840	0,840
60	07	0,846	0,846	0,843	0,843	0,842
60	08	0,848	0,848	0,845	0,845	0,845
60	09	0,851	0,851	0,848	0,848	0,847
60	10	0,853	0,853	0,850	0,850	0,850
60	11	0,856	0,856	0,853	0,853	0,852

Alter bei Rentenbeginn in Jahren Monaten		Geburtsstag				
		01.01.2003 bis 31.12.2007	01.01.1998 bis 31.12.2002	01.01.1993 bis 31.12.1997	01.01.1988 bis 31.12.1992	01.01.1983 bis 31.12.1987
61	00	0,858	0,858	0,855	0,855	0,855
61	01	0,861	0,861	0,858	0,858	0,858
61	02	0,863	0,863	0,861	0,861	0,860
61	03	0,866	0,866	0,863	0,863	0,863
61	04	0,869	0,869	0,866	0,866	0,866
61	05	0,871	0,871	0,869	0,869	0,868
61	06	0,874	0,874	0,872	0,872	0,871
61	07	0,877	0,877	0,874	0,874	0,874
61	08	0,879	0,879	0,877	0,877	0,876
61	09	0,882	0,882	0,880	0,880	0,879
61	10	0,885	0,885	0,883	0,883	0,882
61	11	0,887	0,887	0,885	0,885	0,884
62	00	0,890	0,890	0,888	0,888	0,887
62	01	0,893	0,893	0,891	0,891	0,890
62	02	0,896	0,896	0,894	0,894	0,893
62	03	0,899	0,899	0,897	0,897	0,896
62	04	0,901	0,901	0,900	0,900	0,899
62	05	0,904	0,904	0,903	0,903	0,902
62	06	0,907	0,907	0,906	0,906	0,905
62	07	0,910	0,910	0,908	0,908	0,907
62	08	0,913	0,913	0,911	0,911	0,910
62	09	0,916	0,916	0,914	0,914	0,913
62	10	0,918	0,918	0,917	0,917	0,916
62	11	0,921	0,921	0,920	0,920	0,919
63	00	0,924	0,924	0,923	0,923	0,922
63	01	0,927	0,927	0,926	0,926	0,925
63	02	0,930	0,930	0,929	0,929	0,928
63	03	0,933	0,933	0,932	0,932	0,932
63	04	0,936	0,936	0,935	0,935	0,935
63	05	0,939	0,939	0,938	0,938	0,938
63	06	0,943	0,943	0,942	0,942	0,941
63	07	0,946	0,946	0,945	0,945	0,944
63	08	0,949	0,949	0,948	0,948	0,947
63	09	0,952	0,952	0,951	0,951	0,951
63	10	0,955	0,955	0,954	0,954	0,954
63	11	0,958	0,958	0,957	0,957	0,957
64	00	0,961	0,961	0,960	0,960	0,960
64	01	0,964	0,964	0,963	0,963	0,963
64	02	0,968	0,968	0,967	0,967	0,967
64	03	0,971	0,971	0,970	0,970	0,970
64	04	0,974	0,974	0,973	0,973	0,973
64	05	0,977	0,977	0,977	0,977	0,977
64	06	0,981	0,981	0,980	0,980	0,980
64	07	0,984	0,984	0,983	0,983	0,983
64	08	0,987	0,987	0,987	0,987	0,987
64	09	0,990	0,990	0,990	0,990	0,990
64	10	0,994	0,994	0,993	0,993	0,993
64	11	0,997	0,997	0,997	0,997	0,997

Jahrgänge 1958 bis 1982

Alter bei Rentenbeginn in Jahren Monaten		Geburtsstag				
		01.01.1978 bis 31.12.1982	01.01.1973 bis 31.12.1977	01.01.1968 bis 31.12.1972	01.01.1963 bis 31.12.1967	01.01.1958 bis 31.12.1962
60	00	0,821	0,820	0,819	0,818	0,816
60	01	0,824	0,823	0,822	0,821	0,819
60	02	0,826	0,825	0,824	0,823	0,821
60	03	0,829	0,828	0,827	0,826	0,824
60	04	0,831	0,830	0,829	0,828	0,826
60	05	0,834	0,833	0,832	0,831	0,829
60	06	0,837	0,836	0,835	0,834	0,832
60	07	0,839	0,838	0,837	0,836	0,834
60	08	0,842	0,841	0,840	0,839	0,837
60	09	0,844	0,843	0,842	0,841	0,839
60	10	0,847	0,846	0,845	0,844	0,842
60	11	0,849	0,848	0,847	0,846	0,844
61	00	0,852	0,851	0,850	0,849	0,847
61	01	0,855	0,854	0,853	0,852	0,850
61	02	0,858	0,857	0,856	0,855	0,853
61	03	0,860	0,860	0,859	0,858	0,856
61	04	0,863	0,862	0,861	0,860	0,858
61	05	0,866	0,865	0,864	0,863	0,861
61	06	0,869	0,868	0,867	0,866	0,864
61	07	0,871	0,871	0,870	0,869	0,867
61	08	0,874	0,874	0,873	0,872	0,870
61	09	0,877	0,877	0,876	0,875	0,873
61	10	0,880	0,879	0,878	0,877	0,875
61	11	0,882	0,882	0,881	0,880	0,878
62	00	0,885	0,885	0,884	0,883	0,881
62	01	0,888	0,888	0,887	0,886	0,884
62	02	0,891	0,891	0,890	0,889	0,887
62	03	0,894	0,894	0,893	0,892	0,890
62	04	0,897	0,897	0,896	0,895	0,893
62	05	0,900	0,900	0,899	0,898	0,896
62	06	0,903	0,903	0,902	0,901	0,900
62	07	0,906	0,905	0,905	0,904	0,903
62	08	0,909	0,908	0,908	0,907	0,906
62	09	0,912	0,911	0,911	0,910	0,909
62	10	0,915	0,914	0,914	0,913	0,912
62	11	0,918	0,917	0,917	0,916	0,915
63	00	0,921	0,920	0,920	0,919	0,918
63	01	0,924	0,923	0,923	0,922	0,921
63	02	0,927	0,927	0,926	0,926	0,925
63	03	0,931	0,930	0,930	0,929	0,928
63	04	0,934	0,933	0,933	0,932	0,931
63	05	0,937	0,936	0,936	0,935	0,934
63	06	0,940	0,940	0,939	0,939	0,938
63	07	0,943	0,943	0,942	0,942	0,941
63	08	0,946	0,946	0,945	0,945	0,944
63	09	0,950	0,949	0,949	0,948	0,947
63	10	0,953	0,953	0,952	0,952	0,951
63	11	0,956	0,956	0,955	0,955	0,954

Alter bei Rentenbeginn in Jahren Monaten		Geburtstag				
		01.01.1978 bis 31.12.1982	01.01.1973 bis 31.12.1977	01.01.1968 bis 31.12.1972	01.01.1963 bis 31.12.1967	01.01.1958 bis 31.12.1962
64	00	0,959	0,959	0,958	0,958	0,957
64	01	0,962	0,962	0,962	0,962	0,961
64	02	0,966	0,966	0,965	0,965	0,964
64	03	0,969	0,969	0,969	0,969	0,968
64	04	0,973	0,973	0,972	0,972	0,971
64	05	0,976	0,976	0,976	0,976	0,975
64	06	0,980	0,980	0,979	0,979	0,979
64	07	0,983	0,983	0,983	0,983	0,982
64	08	0,986	0,986	0,986	0,986	0,986
64	09	0,990	0,990	0,990	0,990	0,989
64	10	0,993	0,993	0,993	0,993	0,993
64	11	0,997	0,997	0,997	0,997	0,996

Jahrgänge 1943 bis 1957

Alter bei Rentenbeginn in Jahren Monaten		Geburtstag		
		01.01.1953 bis 31.12.1957	01.01.1948 bis 31.12.1952	01.01.1943 bis 31.12.1947
60	00	0,813	-	-
60	01	0,816	-	-
60	02	0,818	-	-
60	03	0,821	-	-
60	04	0,824	-	-
60	05	0,826	-	-
60	06	0,829	-	-
60	07	0,832	-	-
60	08	0,834	-	-
60	09	0,837	-	-
60	10	0,840	-	-
60	11	0,842	-	-
61	00	0,845	-	-
61	01	0,848	-	-
61	02	0,851	-	-
61	03	0,854	-	-
61	04	0,856	-	-
61	05	0,859	-	-
61	06	0,862	-	-
61	07	0,865	-	-
61	08	0,868	-	-
61	09	0,871	-	-
61	10	0,873	-	-
61	11	0,876	-	-
62	00	0,879	0,875	-
62	01	0,882	0,878	-
62	02	0,885	0,882	-
62	03	0,888	0,885	-
62	04	0,891	0,888	-
62	05	0,894	0,891	-
62	06	0,898	0,895	-
62	07	0,901	0,898	-
62	08	0,904	0,901	-
62	09	0,907	0,904	-
62	10	0,910	0,908	-
62	11	0,913	0,911	-

Alter bei Rentenbeginn in Jahren Monaten		Geburtstag		
		01.01.1953 bis 31.12.1957	01.01.1948 bis 31.12.1952	01.01.1943 bis 31.12.1947
63	00	0,916	0,914	-
63	01	0,919	0,917	-
63	02	0,923	0,921	-
63	03	0,926	0,924	-
63	04	0,930	0,928	-
63	05	0,933	0,931	-
63	06	0,937	0,935	-
63	07	0,940	0,938	-
63	08	0,943	0,941	-
63	09	0,947	0,945	-
63	10	0,950	0,948	-
63	11	0,954	0,952	-
64	00	0,957	0,955	-
64	01	0,961	0,959	-
64	02	0,964	0,963	-
64	03	0,968	0,966	-
64	04	0,971	0,970	-
64	05	0,975	0,974	-
64	06	0,979	0,978	-
64	07	0,982	0,981	-
64	08	0,986	0,985	-
64	09	0,989	0,989	-
64	10	0,993	0,993	-
64	11	0,996	0,996	-

Tabelle 3

Höhe der Witwen- bzw. Witwerrente für Leistungsplan N 1 %
in Prozent der Versichertenrente bei mehr als 10 Jahre jüngeren
hinterbliebenen Ehegatten bzw. Lebenspartnern i. S. d. LPartG gemäß § 6 Abs. 3

Altersunterschied	Witwen- bzw. Witwerrentenprozentsatz
bis 10 Jahre	60 %
11 Jahre	58 %
12 Jahre	56 %
13 Jahre	54 %
14 Jahre	52 %
15 Jahre	50 %
16 Jahre	48 %
17 Jahre	46 %
18 Jahre	44 %
19 Jahre	42 %
20 Jahre	40 %
21 Jahre	38 %
22 Jahre	36 %
23 Jahre	34 %
24 Jahre	32 %
25 Jahre	30 %
über 25 Jahre	0 %



Leistungsplan N Plus 1 %

Besonderer Leistungsplan für die Zusatzversorgung zum Leistungsplan N 1 %

§ 1

Der Versorgungsschutz aus Leistungsplan N 1 % kann gegen Zahlung einer laufenden Risikozuwendung um den nachfolgenden Leistungsumfang erweitert werden.

§ 2

Der zusätzliche Versorgungsschutz kann nur für den gesamten Bestand der Mitarbeiter des Trägerunternehmens (nachfolgend „TU“ genannt) vereinbart werden, der im Leistungsplan N angemeldet worden ist.

§ 3

Es gilt der Leistungsplan N 1 % in der jeweiligen Fassung soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 4

- 1) Zusätzlich zum Versorgungsumfang aus Leistungsplan N 1 % können folgende Leistungen vereinbart werden. Die vereinbarten Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Versorgungsvertrag.
- 2) Es werden folgende Leistungen zusätzlich versichert:
 - Statt des Erwerbsminderungsschutzes aus Leistungsplan N 1 % wird der Versorgungsfall Berufsunfähigkeit abgesichert.
 - Bei Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 55. Lebensjahres werden für die Zeit zwischen dem Eintritt des Versorgungsfalles und der Vollendung des 55. Lebensjahres 100 Prozent der Rentenbausteine zugerechnet (Zurechnungszeit), die sich in dieser Zeit bei weiteren Zuwendungen ergeben hätten. Die Höhe der weiteren Zuwendungen ergibt sich aus dem Durchschnitt der Zuwendungen des letzten Kalenderjahres.

Statt einer Zurechnungszeit bis zum 55. Lebensjahr kann eine Zurechnungszeit bis zum 60. Lebensjahr vereinbart werden.
 - Die Zurechnungszeit gilt auch für die Berechnung von Hinterbliebenenleistungen.

Der Versorgungsfall der teilweisen Erwerbsminderung nach dem Leistungsplan N 1 % bleibt unberührt. Die Zurechnungszeit für die Berechnung von Hinterbliebenenleistungen gilt auch im Falle einer teilweisen Erwerbsminderung.

- 3) Berufsunfähig ist, wer seinen zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall zu mindestens 50 Prozent voraussichtlich auf Dauer nicht mehr ausüben kann und auch keine andere Tätigkeit ausübt, die der bisherigen Lebensstellung entspricht.

§ 5

- 1) Die Wartezeit beträgt 5 Jahre. Je nach Vereinbarung mit dem TU können bei der Ermittlung der Wartezeit die Dienstzeiten beim TU sowie die Vertragszeiten beim BVV zusammengerechnet werden oder es kann auf die Einhaltung der Wartezeit ganz oder teilweise verzichtet werden.
- 2) Der BVV behält sich vor, den Abschluss eines Versorgungsvertrags bzw. einer zu Grunde liegenden Rückdeckungsversicherung von dem Ergebnis einer Gesundheitsprüfung abhängig zu machen.

§ 6

Für den zusätzlichen Versorgungsschutz ist eine laufende Risikozuwendung zu zahlen. Die Höhe der Zuwendung ergibt sich – jeweils in Abhängigkeit von der Dauer der Zurechnungszeit – aus den Tabellen des Leistungsplans N Plus 1 %.

BVV Versorgungskasse
des Bankgewerbes e.V.
Sitz des Vereins: Berlin

Kurfürstendamm 111 - 113
10711 Berlin
Telefon: 030 / 896 01-0
Telefax: 030 / 896 01-791
info@bvv.de
www.bvv.de



§ 7

Die VK schließt auf das Leben der Anwärter bzw. Rentner Rückdeckungsversicherungen beim BVV nach dessen Tarif RN Plus 1 % ab.

Letzte Änderung vom 26.06.2015



Tabelle der Risikozuwendungs-faktoren zu dem Besonderen Leistungsplan für die Zusatzversorgung zum Leistungsplan N 1 %

Generation Leistungsplan N 2015 Plus 60 1 % für Zusagen ab 01.07.2015

Die Zuwendung für die Versorgung aus dem Leistungsplan N 1 % wird gemindert um die Risikozuwendung für die Zusatzversorgung (Risikozuwendung in Prozent der monatlichen Zuwendung)

Alter	Risikozuwendungs-faktor	Alter	Risikozuwendungs-faktor
14	1,6%	40	6,8%
15	1,6%	41	7,0%
16	1,6%	42	7,1%
17	1,6%	43	7,1%
18	1,7%	44	7,1%
19	1,7%	45	7,1%
20	2,1%	46	7,3%
21	2,2%	47	7,6%
22	2,3%	48	8,2%
23	2,4%	49	8,9%
24	2,6%	50	9,6%
25	2,7%	51	10,2%
26	2,8%	52	10,7%
27	3,0%	53	10,9%
28	3,3%	54	10,5%
29	3,5%	55	9,6%
30	3,7%	56	7,8%
31	4,0%	57	5,8%
32	4,3%	58	3,9%
33	4,7%	59	2,0%
34	5,0%	60	0,2%
35	5,3%	61	0,1%
36	5,6%	62	0,1%
37	5,9%	63	0,0%
38	6,2%	64	0,0%
39	6,5%		



Tarif RN 1 %

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen informieren über die Regelungen, die für das Vertragsverhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer, also

- der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. (nachfolgend „VK“ genannt),
 - den BVV Pensionsfonds (nachfolgend „PF“ genannt),
 - den Versorgungseinrichtungen gemäß § 2 Ziffer 4 Satzung BVV oder
 - den Arbeitgebern gemäß § 2 Ziffer 4 Satzung BVV,
- und dem BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (nachfolgend „BVV“ genannt) gelten.

Die Begünstigten auf Leistungen des Versicherungsnehmers werden hier nicht als Leistungsberechtigte, sondern nur als Versicherte angesprochen.

Artikel 1 Versicherungsumfang

Der BVV übernimmt aufgrund des zwischen ihm und dem Versicherungsnehmer geschlossenen Versicherungsvertrages die Verpflichtung,

1. – für die versicherten Angestellten der Trägerunternehmen des Versicherungsnehmers Alters- und Erwerbsminderungsrente,

– den Witwen, Witvern und Waisen der Versicherten Hinterbliebenenrente

nach folgenden Bestimmungen zu zahlen,
2. alle im Zusammenhang mit den bei ihm rückgedeckten Versorgungszusagen stehenden Verwaltungstätigkeiten des Versicherungsnehmers zu übernehmen.

Die Berechnung der Versicherungsleistungen erfolgt nach den zur Zeit der Antragstellung geltenden Versicherungs- und Tarifbedingungen.

Artikel 2 Versicherungsbeginn

Die Versicherung beginnt mit der Anmeldung des Versicherten durch den Versicherungsnehmer und der Zahlung des Beitrages für die Rückdeckungsversicherung.

Artikel 3 Beitragszahlung

- 1) Die Beiträge zur Rückdeckungsversicherung kann der Versicherungsnehmer entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag) oder laufend zahlen.
- 2) Der Einmalbeitrag ist, soweit nichts anderes vereinbart wird, bei Abschluss des Versicherungsvertrages fällig.

Laufende Beiträge sind monatlich im Voraus, erstmalig bei Beginn der Versicherung und dann innerhalb der ersten 10 Tage eines jeden Monats, kostenlos an den BVV abzuführen.

- 3) Versicherungsperiode im Sinne dieser Bedingungen ist der Kalendermonat.

Beiträge, die nach Eintritt des Versicherungsfalles gezahlt werden, sind unwirksam.

Etwaige Beitragsrückstände werden bei Fälligkeit der Versicherungsleistung verrechnet.

Artikel 4 Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung

Wird ein Beitrag nicht bis zum Ablauf des Monats gezahlt für den er zu entrichten war, so wird der Versicherungsnehmer schriftlich aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen den rückständigen Beitrag zzgl. Mahnkosten zu begleichen. Über den Zahlungsverzug kann der BVV die Arbeitnehmer des betroffenen Trägerunternehmens benachrichtigen.

Zugleich mit der Mahnung kann das Versicherungsverhältnis mit Wirkung auf den vom Zahlungsverzug betroffenen Bestand eines Trägerunternehmens der Versicherungsnehmer vom BVV in der Weise gekündigt werden, dass die Kündigung mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung des Beitrages oder der angegebenen Kosten im Verzug ist.

Die Kündigung hat die Wirkung des Art. 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

BVV Versicherungsverein
des Bankgewerbes a.G.
Sitz des Vereins: Berlin

Kurfürstendamm 111 - 113
10711 Berlin
Telefon: 030 / 896 01-0
Telefax: 030 / 896 01-791
info@bvv.de
www.bvv.de



Der Versicherungsnehmer ist auf die Folgen der Kündigung hinzuweisen.

Die Wirkung der Kündigung entfällt, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern der Versicherungsfall nicht bereits eingetreten ist.

Artikel 5 Kündigung und Beitragsfreistellung

Der Versicherungsnehmer kann die Rückdeckungsversicherung – jedoch nur vor dem vereinbarten Rentenbeginn – mit einer Frist von drei Jahren zum Schluss eines Kalenderjahres ganz oder teilweise schriftlich kündigen.

Nach Ablauf der Kündigungsfrist wird die Versicherung beitragsfrei gestellt.

Eine Rückzahlung der Beiträge kann nicht verlangt werden.

Artikel 6 Versicherungsschutz bei Wehrdienst, Unruhen oder Krieg

Grundsätzlich besteht die Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Versicherungsschutz wird insbesondere auch dann getragen, wenn der Versicherungsfall in Ausübung des Wehrdienstes eingetreten ist.

Bei Eintritt des Versicherungsfalles in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen wird eine Leistung nur bis zur Höhe des für den Eintritt des Versicherungsfalles berechneten Deckungskapitals erbracht. Dies gilt nicht, wenn Gesetze oder Anordnungen der Aufsichtsbehörde höhere Leistungen vorsehen.

Diese Einschränkungen der Leistungspflicht gelten nicht, wenn der Versicherungsfall während eines beruflich bedingten Aufenthaltes im außereuropäischen Ausland eintritt und der Versicherte an den kriegerischen Ereignissen nicht aktiv beteiligt war.

Artikel 7 Antrag auf Versicherungsleistungen

Die Versicherungsleistungen des BVV werden nur auf Antrag gezahlt. Mit dem Antrag sind die zur Begründung dienenden Unterlagen einzureichen.

Der BVV kann die Vorlage von amtlichen Zeugnissen der Versicherten (z. B. Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Lebensbescheinigung, Sterbeurkunde) verlangen.

Bei der Festsetzung der Rente wegen Erwerbsminderung für Versicherte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren, kann der BVV die Vorlage des Festsetzungsbescheides eines Trägers der sozialen Rentenversicherung verlangen.

Artikel 8 Zahlung der Versicherungsleistungen

Die Leistungen des BVV werden dem Versicherungsnehmer überwiesen.

Artikel 9 Schriftform

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen schriftlich erfolgen.

Artikel 10 Empfänger der Versorgungsleistungen

Der Versicherungsnehmer ist ausschließlich Empfangsberechtigter für alle Leistungen des BVV.

Artikel 11 Gerichtsstand

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen den BVV bei dem für dessen Geschäftssitz zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Der Gerichtsstand des BVV ist Berlin. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen den BVV auch bei dem Gericht geltend gemacht werden, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zurzeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.



Artikel 12 Überschussbeteiligungen

- 1) Um die zugesagten Versicherungsleistungen über die in der Regel lange Versicherungsdauer hinweg sicherzustellen, sind die vereinbarten Beiträge besonders vorsichtig kalkuliert. An dem erwirtschafteten Überschuss des BVV ist der Versicherungsnehmer entsprechend dem jeweiligen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplan beteiligt.
- 2) Die erworbenen Anwartschaften und laufenden Renten werden jährlich nach Maßgabe des hierfür geschäftsplanmäßig festgelegten Teils der Rückstellung für Beitragsrückerstattung erhöht; bei Übernahme von Versorgungszusagen durch einen PF können die Überschussanteile aus den Rückdeckungsversicherungen auch zur direkten Rückführung an den PF oder zur Verrechnung mit den Beiträgen des PF bzw. der VK verwendet werden (siehe auch § 12 der Tarifbedingungen).

Bei Abschluss von Rückdeckungsversicherungen mit Versorgungseinrichtungen bzw. Arbeitgebern gemäß § 2 Ziffer 4 Satzung BVV können die Überschussanteile aus den Rückdeckungsversicherungen auch zur direkten Rückführung an einen Pensionsfonds bzw. Arbeitgeber oder zur Verrechnung mit den Beiträgen einer Versorgungseinrichtung bzw. eines Arbeitgebers verwendet werden (siehe auch § 12 der Tarifbedingungen).

- 3) Der Rückstellung für Beitragsrückerstattung dürfen nur Beträge entnommen werden, die für Überschussanteile nach dem Geschäftsplan erforderlich sind. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann die Rückstellung für Beitragsrückerstattung auch zur Deckung von Verlusten herangezogen werden.

Artikel 13 Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

Die Bestimmungen über die beitragsfreie Versicherung (vgl. Art. 5), den Versicherungsschutz bei Wehrdienst, Unruhen oder Krieg (vgl. Art. 6) und die Überschussbeteiligung (vgl. Art. 12) können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auch für bestehende Versicherungen geändert werden.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 02.09.2020, Geschäftszeichen: VA 16-I 5003-2048-2020/0014



Tarif RN 1 %

Tarifbedingungen

Allgemeine Voraussetzungen

§ 1 Versicherter Personenkreis, Versicherungsnehmer

- 1) Die Bestimmungen dieses Tarifs gelten für diejenigen Mitarbeiter des Trägerunternehmens (TU) des Versicherungsnehmers VK oder des Versicherungsnehmers PF, die durch Vertrag zwischen dem TU und dem Versicherungsnehmer zur Versorgung nach einem der Leistungspläne der VK beziehungsweise Pensionspläne des PF angemeldet worden sind.
- 2) Die Bestimmungen dieses Tarifs gelten darüber hinaus für diejenigen Mitarbeiter des TU des Versicherungsnehmers Versorgungseinrichtung gemäß § 2 Ziffer 4 Satzung BVV sowie für diejenigen Mitarbeiter des Versicherungsnehmers Arbeitgeber gemäß § 2 Ziffer 4 Satzung BVV, für die zwischen dem Versicherungsnehmer und dem BVV eine Rückdeckungsversicherung nach diesem Tarif abgeschlossen wurde.
- 3) Im Nachfolgenden werden diese Mitarbeiter als Versicherte bezeichnet. Die nachfolgenden Regelungen in Bezug auf TU gelten sinngemäß auch für Arbeitgeber gemäß § 2 Ziffer 4 Satzung BVV.

§ 2 Versicherungsleistungen

Nach diesem Tarif werden

- Altersrente,
- Erwerbsminderungsrente,
- Witwen- oder Witwerrente,
- Waisenrente

versichert. Der BVV übernimmt weiterhin alle im Zusammenhang mit diesen Versicherungsleistungen stehenden Verwaltungstätigkeiten der Versicherungsnehmer.

Versicherungsleistungen werden nur gezahlt, wenn der Versicherungsfall nach Ablauf der Wartezeit eintritt. Altersrente wird unabhängig von der Erfüllung der Wartezeit gezahlt.

Die Regelungen über die Witwen-, Witwerrente gelten für den überlebenden Ehegatten und sinngemäß auch für den überlebenden Lebenspartner, mit dem der Versicherte bei seinem Tod eine gültige Partnerschaft auf Lebenszeit gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) führte.

§ 3 Wartezeit/Gesundheitsprüfung

- 1) Die Wartezeit beträgt 5 Versicherungsjahre. Bei der Ermittlung der Versicherungsjahre werden alle Mitgliedszeiten bei dem Versicherungsnehmer und Versicherungszeiten beim BVV zusammengerechnet.
- 2) Für Versicherte, die im Rahmen der im Beitrittsvertrag festgelegten Anmeldeverpflichtung versichert werden, ist keine Gesundheitsprüfung erforderlich. Der Abschluss einer Rückdeckungsversicherung für Arbeitnehmer, die über diese Anmeldeverpflichtung hinaus freiwillig vom TU bei dem Versicherungsnehmer angemeldet werden, ist nur nach dem Ergebnis einer Gesundheitsprüfung möglich; statt einer Gesundheitsprüfung kann auch eine fünfjährige Wartezeit vereinbart werden, für die die Zusammenrechnung nach Abs. 1 nicht gilt.

Leistungsarten

§ 4 Altersrente

- 1) Der BVV zahlt eine Altersrente, wenn der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.
- 2) Der Beginn der Altersrentenzahlung kann längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausgeschoben werden. Dabei können bis zu dem späteren Rentenbeginn weiterhin Beiträge entrichtet werden. Jede nach dem 65. Lebensjahr nicht in Anspruch genommene Monatsrente wird als weiterer Beitrag zur Erhöhung des Rentenanspruchs verwendet.
- 3) Die Zahlung von Altersrente kann für einen Versicherten frühestens ab dem Zeitpunkt, ab dem er eine vorzeitige Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nehmen kann, beantragt werden, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.

Die erworbene Rentenanwartschaft vermindert sich in diesem Fall für jeden Monat, für den die Rente vor Alter 65 gezahlt wird, gemäß Tabelle 2 des Tarifs RN 1 %.

BVV Versicherungsverein
des Bankgewerbes a.G.
Sitz des Vereins: Berlin

Kurfürstendamm 111 - 113
10711 Berlin
Telefon: 030 / 896 01-0
Telefax: 030 / 896 01-791
info@bvv.de
www.bvv.de

§ 5 Erwerbsminderungsrente

- 1) Der BVV zahlt eine Rente wegen Erwerbsminderung in voller Höhe, wenn der Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.
- 2) Eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung erhält der Versicherte, der wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen. Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt 50 Prozent der vollen Erwerbsminderungsrente. Abweichend von Art. 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen können zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes hinsichtlich Alters-, Hinterbliebenen- und voller Erwerbsminderungsrente nach Eintritt des Versicherungsfalles wegen teilweiser Erwerbsminderung weiterhin Beiträge entrichtet werden.
- 3) Wenn Altersrente gemäß § 4 gezahlt wird, kann keine Rente wegen Erwerbsminderung beantragt werden.
- 4) Wenn die Erwerbsminderung durch den Versicherten vorsätzlich herbeigeführt wurde, wird keine Erwerbsminderungsrente gezahlt.

§ 6 Witwen-/Witwerrente

- 1) Der BVV zahlt im Falle des Todes eines Versicherten oder Rentenempfängers für den überlebenden Ehegatten Witwen- bzw. Witwerrente, wenn die Ehe vor Beginn der Altersrente geschlossen wurde und der Ehegatte nicht mehr als 25 Jahre jünger als der Versicherte ist.
- 2) Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt 60 Prozent der Rente, die zum Zeitpunkt des Todes für den Rentenempfänger gezahlt wurde oder die für den Versicherten bei voller Erwerbsminderung gezahlt worden wäre.

Bei der Berechnung der Witwen-/Witwerrente wird keine Zurechnungszeit berücksichtigt (vgl. § 11).

- 3) Ist der Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als der Versicherte oder Rentenempfänger, so reduziert sich die für die Witwe bzw. den Witwer zu zahlende Rente gemäß Tabelle 3 des Tarifs RN 1 %.

§ 7 Waisenrente

- 1) Der BVV zahlt nach dem Tod eines Versicherten oder Rentenempfängers für eheliche oder gesetzlich gleichgestellte Kinder unter 18 Jahren eine Waisenrente.
- 2) Der BVV zahlt die Waisenrenten bei über das 18. Lebensjahr hinausgehender Schul- oder Berufsausbildung für deren Dauer, nicht jedoch über das 25. Lebensjahr hinaus.

Wenn das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen sich nicht selbst erhalten kann, wird Waisenrente bis zum 25. Lebensjahr gezahlt.

- 3) Die Höhe der Waisenrente beträgt für jede Halbweise 30 Prozent und für jede Vollweise 45 Prozent der Rente, die zum Zeitpunkt des Todes für den Rentenempfänger gezahlt wurde oder für den Versicherten bei voller Erwerbsminderung gezahlt worden wäre.

Bei der Berechnung der Waisenrente wird keine Zurechnungszeit berücksichtigt (vgl. § 11).

- 4) Die Hinterbliebenenrenten zusammen dürfen die Rente des Versicherten bzw. Rentenempfängers entsprechend § 4 nicht übersteigen; erforderlichenfalls werden die Waisenrenten verhältnismäßig gekürzt. Endet eine Hinterbliebenenrente, so erhöhen sich die gekürzten Waisenrenten entsprechend.

§ 8 Unverfallbare Anwartschaft/beitragsfreie Versicherung

- 1) Scheidet ein Versicherter aus den Diensten eines TU des Versicherungsnehmers aus, so wird für ihn eine Anwartschaft nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 aufrechterhalten (unverfallbare Anwartschaft).

Das Gleiche gilt für den Fall der Kündigung des Beitrittsvertrages zwischen dem TU und dem Versicherungsnehmer.

Tritt ein neues TU in die bisherige Verpflichtung ein, wird die Versicherung ohne Unterbrechung fortgesetzt. In diesem Fall gelten Satz 1 und 2 nicht.



- 2) Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft ergibt sich aus den bis zum Ausscheiden erworbenen Rentenbausteinen ohne Berücksichtigung einer Zurechnungszeit sowie gegebenenfalls aus den bis zum Ausscheiden und auch danach zugesagten Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung gemäß § 12 Abs. 2 und 3.
- 3) Die unverfallbare Anwartschaft kann nach Maßgabe des § 3 BetrAVG abgefunden werden. Die Höhe der Kapitalabfindung ergibt sich aus dem Deckungskapital der Rückdeckungsversicherung. Bei der Entscheidung über die Abfindung sind sämtliche Anwartschaften zu berücksichtigen, die der Versicherte oder Rentenempfänger gegenüber dem Versicherungsnehmer und dem BVV hat.

§ 9 Höhe der Rente

- 1) Die versicherte Jahresrente setzt sich aus Rentenbausteinen zusammen. Die Höhe der Rente ergibt sich aus der Addition der bis zum Versorgungsfall vom Versicherten erreichten jährlichen Rentenbausteine.
- 2) Die einzelnen Rentenbausteine ergeben sich aus den für den Versicherten gezahlten Beiträgen zur Rückdeckungsversicherung gemäß Tabellen 1a und 1b des Tarifs RN 1 %.
- 3) Die zu Rentenbeginn erreichte Jahresrente (Alters-, Erwerbsminderungs-, Witwen-/Witwer- und Waisenrente) steigt während der Rentenzahlung jährlich um ein Prozent (eins vom Hundert). Im Falle einer Unterbrechung der Rentenzahlung ist die zum Rentenbeginn nach der letzten Unterbrechung erreichte Jahresrente maßgeblich.

Die jährliche Erhöhung der Rente erfolgt nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans jeweils zum 1. Januar (Dynamisierungsstichtag), wobei die Erhöhung in Prozent der für das Vorjahr maßgeblichen Rente einschließlich sowohl von sich gemäß § 12 gegebenenfalls ergebenden Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung als auch der Erhöhungen um 1 Prozent festgelegt ist, soweit sie vor dem Dynamisierungsstichtag wirksam zugeteilt wurden.

§ 10 Höhe der Beiträge

Die Höhe der Beiträge an den BVV ergibt sich aus dem zwischen dem Versicherungsnehmer und dem BVV abgeschlossenen Versicherungsvertrag.

§ 11 Zurechnungszeit

Bei Erwerbsminderung des im Tarif RN 1 % beitragspflichtig Versicherten vor Vollendung des 55. Lebensjahres werden für die Zeit zwischen dem Eintritt des Versorgungsfalles und der Vollendung des 55. Lebensjahres 50 Prozent der Rentenbausteine zugerechnet (Zurechnungszeit), die sich in dieser Zeit bei weiteren Beiträgen ergeben hätten. Die Höhe der weiteren Beiträge ergibt sich aus dem Durchschnitt der Beiträge des letzten Kalenderjahres. Beitragszeiten, die vor der Anmeldung des Versicherten im Tarif RN 1 % verbracht wurden, werden mit berücksichtigt.

Bei Zeiten des Erziehungsurlaubes und bei Krankheit werden die Beiträge des Kalenderjahres vor Beginn des Erziehungsurlaubes bzw. der Krankheit zu Grunde gelegt.

Bei Versicherungen gegen Zahlung eines einmaligen Beitrags (Einmalbeitrag) erfolgt keine Berechnung einer Zurechnungszeit.

§ 12 Überschussbeteiligung

- 1) Die Versicherungen nach Tarif RN 1 % werden in den Abrechnungsverbänden „Neutarife“ gemäß den jeweiligen Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan geführt. Innerhalb dieser Abrechnungsverbände können Gewinnverbände gebildet werden.
- 2) Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen in Form eines laufenden Anpassungszuschlages sowie eines Schlussüberschussanteils verwendet.

Der Schlussüberschussanteil dient der Erhöhung der laufenden Überschussbeteiligung (Anpassungszuschlag) im Rentenbezug. Schlussüberschussanteile erhalten alle Versicherten und Rentner.

Der Schlussüberschussanteil wird erstmals zusammen mit dem ersten Anpassungszuschlag in der Rentenphase gezahlt. Er bewirkt nach Übergang in die Rentenphase eine dauerhafte Erhöhung der Renten.

Die weitere Beteiligung der Rentner am Schlussüberschussanteil erfolgt ebenfalls in Form eines Anpassungszuschlages. Diese Leistung kann bei Vorliegen der in § 25 Abs. 3 der Satzung genannten Voraussetzungen gekürzt werden.



Bei Übernahme von Versorgungszusagen durch einen PF können die Überschussanteile aus den Rückdeckungsversicherungen auch zur direkten Rückführung an den PF oder zur Verrechnung mit den Beiträgen des PF bzw. der VK verwendet werden.

Bei Abschluss von Rückdeckungsversicherungen mit Versorgungseinrichtungen bzw. Arbeitgebern gemäß § 2 Ziffer 4 Satzung BVV können die Überschussanteile aus den Rückdeckungsversicherungen auch zur direkten Rückführung an einen Pensionsfonds bzw. Arbeitgeber oder zur Verrechnung mit den Beiträgen einer Versorgungseinrichtung bzw. eines Arbeitgebers verwendet werden.

Die Überschusszuteilung erfolgt entsprechend den Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan.

- 3) Die Versicherten werden an den Bewertungsreserven nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans beteiligt. Danach erfolgt eine Beteiligung an den anrechenbaren saldierten Bewertungsreserven, soweit die gesetzlichen Solvabilitätsanforderungen, die aufsichtsrechtlichen Stresstests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve sowie eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung erfüllt sind.

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven wird zur Leistungserhöhung in Form eines Anpassungszuschlages verwendet.

Auszahlung der Leistungen

§ 13 Beginn der Rentenzahlungen und Zahlungsweise

- 1) Der BVV zahlt alle Renten an den Versicherungsnehmer monatlich im Voraus.
- 2) Die Rentenzahlung beginnt mit dem ersten Tage des folgenden Monats, in welchem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.
- 3) Beträgt die Jahresrentenanwartschaft eines Versicherten zum Zeitpunkt des Rentenbeginns weniger als 1 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung, kann sie gegenüber dem Versicherungsnehmer durch Kapitalzahlung abgefunden werden. Die Höhe der Kapitalabfindung ergibt sich aus dem Deckungskapital der Rückdeckungsversicherung. Bei der Entscheidung über die Abfindung sind sämtliche Anwartschaften zu berücksichtigen, die der Versicherte bzw. Rentenempfänger gegenüber dem BVV und dem Versicherungsnehmer hat.

§ 14 Ende der Rentenzahlung

- 1) Die Rentenzahlung endet beim Tod des Rentenempfängers mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats.
- 2) Die Erwerbsminderungsrente endet bei Wegfall der Erwerbsminderung des Versicherten mit Ablauf des Monats, in dem der Rentenempfänger nicht mehr erwerbsgemindert ist, spätestens jedoch im Monat der Vollendung des 65. Lebensjahres. Leistungen aus der Zurechnungszeit (§ 11) enden jedoch nicht mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Sie werden auch für die Dauer des Bezugs von Altersrente gezahlt.
- 3) Die Witwen- bzw. Witwerrente endet weiterhin im Falle der Wiederverheiratung der Witwe/des Witwers. Der BVV zahlt dann eine Abfindung in Höhe von 36 Monatsrenten an den Versicherungsnehmer.
- 4) Die Waisenrente endet mit Ablauf des Monats, in dem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet. Die Bestimmung des § 7 Abs. 2 der Tarifbedingungen bleibt unberührt.

Nachweispflichten

§ 15 Nachweise

- 1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem BVV alle zur Zahlung erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen durch Vorlage von geeigneten Unterlagen der Versicherten (z. B. Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Lebensbescheinigung, Sterbeurkunde) nachzuweisen.
- 2) Der Versicherungsnehmer hat jede Änderung sowie den Wegfall von Anspruchsvoraussetzungen für den Rentenbezug unverzüglich dem BVV mitzuteilen und nachzuweisen, insbesondere das Ruhen oder die Einstellung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.



Versorgungsausgleich

§ 16 Ausgleichspflichtiger

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen Versicherten oder Rentners ein Anrecht bei dem BVV, reduzieren sich die Anwartschaften bzw. Ansprüche des Versicherten bzw. Rentners in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswertes nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans.

Der ausgleichspflichtige Versicherte kann seine verbleibenden Anwartschaften durch Abschluss einer Versicherung in einem für den Neuzugang offenen Tarif des BVV erhöhen.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 02.09.2020, Geschäftszeichen: VA 16-I 5003-2048-2020/0020



Tabelle 1a

Tabelle der Verrentungsfaktoren für Tarif RN 1 %
 Tarifgeneration RN 2015 1 % für Versicherungsbeginn ab 01.07.2015

Jährlicher garantierter Rentenbaustein in Prozent des monatlichen Beitrages gemäß § 9 Abs. 2

(Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente mit halber Zurechnungszeit
 bis Alter 55 bei Erwerbsminderung vor Alter 55)

Jahrgänge 1983 bis 2007

Geburtstag Alter*	01.01.2003 bis 31.12.2007	01.01.1998 bis 31.12.2002	01.01.1993 bis 31.12.1997	01.01.1988 bis 31.12.1992	01.01.1983 bis 31.12.1987
14	5,20%	5,20%	-	-	-
15	5,10%	5,10%	-	-	-
16	5,00%	5,00%	-	-	-
17	5,00%	5,00%	-	-	-
18	4,90%	4,90%	5,10%	-	-
19	4,90%	4,90%	5,00%	-	-
20	4,80%	4,80%	4,90%	-	-
21	4,70%	4,70%	4,90%	-	-
22	4,70%	4,70%	4,80%	-	-
23	4,60%	4,60%	4,80%	4,80%	-
24	4,60%	4,60%	4,70%	4,70%	-
25	4,50%	4,50%	4,60%	4,70%	-
26	4,40%	4,50%	4,60%	4,60%	-
27	4,40%	4,40%	4,50%	4,50%	-
28	4,30%	4,30%	4,50%	4,50%	4,50%
29	4,30%	4,30%	4,40%	4,40%	4,40%
30	4,20%	4,20%	4,40%	4,40%	4,40%
31	4,20%	4,20%	4,30%	4,30%	4,30%
32	4,10%	4,10%	4,20%	4,30%	4,30%
33	4,10%	4,10%	4,20%	4,20%	4,20%
34	4,00%	4,00%	4,10%	4,20%	4,20%
35	4,00%	4,00%	4,10%	4,10%	4,10%
36	3,90%	3,90%	4,00%	4,10%	4,10%
37	3,90%	3,90%	4,00%	4,00%	4,00%
38	3,80%	3,80%	3,90%	4,00%	4,00%
39	3,80%	3,80%	3,90%	3,90%	3,90%
40	3,70%	3,70%	3,90%	3,90%	3,90%
41	3,70%	3,70%	3,80%	3,80%	3,80%
42	3,70%	3,70%	3,80%	3,80%	3,80%
43	3,60%	3,60%	3,70%	3,80%	3,80%
44	3,60%	3,60%	3,70%	3,70%	3,70%
45	3,60%	3,60%	3,70%	3,70%	3,70%
46	3,50%	3,50%	3,60%	3,60%	3,70%
47	3,50%	3,50%	3,60%	3,60%	3,60%
48	3,40%	3,40%	3,60%	3,60%	3,60%
49	3,40%	3,40%	3,50%	3,50%	3,50%
50	3,40%	3,40%	3,50%	3,50%	3,50%
51	3,30%	3,40%	3,50%	3,50%	3,50%
52	3,30%	3,30%	3,40%	3,40%	3,50%
53	3,30%	3,30%	3,40%	3,40%	3,40%
54	3,30%	3,30%	3,40%	3,40%	3,40%

* Für alle Tabellen gilt: Kalenderjahr der Beitragszahlung abzüglich Geburtsjahr = Alter

Geburtstag Alter*	01.01.2003 bis 31.12.2007	01.01.1998 bis 31.12.2002	01.01.1993 bis 31.12.1997	01.01.1988 bis 31.12.1992	01.01.1983 bis 31.12.1987
55	3,30%	3,30%	3,40%	3,40%	3,40%
56	3,30%	3,30%	3,40%	3,40%	3,40%
57	3,20%	3,20%	3,30%	3,30%	3,40%
58	3,20%	3,20%	3,30%	3,30%	3,30%
59	3,20%	3,20%	3,30%	3,30%	3,30%
60	3,10%	3,10%	3,20%	3,20%	3,30%
61	3,10%	3,10%	3,20%	3,20%	3,20%
62	3,10%	3,10%	3,20%	3,20%	3,20%
63	3,00%	3,00%	3,10%	3,10%	3,10%
64	3,00%	3,00%	3,10%	3,10%	3,10%
65	3,00%	3,00%	3,00%	3,10%	3,10%
66	3,00%	3,00%	3,10%	3,10%	3,20%
67	3,10%	3,10%	3,20%	3,20%	3,30%
68	3,20%	3,20%	3,30%	3,30%	3,40%
69	3,30%	3,30%	3,40%	3,40%	3,50%
70	3,40%	3,40%	3,60%	3,60%	3,60%

Jahrgänge 1958 bis 1982

Geburtstag Alter*	01.01.1978 bis 31.12.1982	01.01.1973 bis 31.12.1977	01.01.1968 bis 31.12.1972	01.01.1963 bis 31.12.1967	01.01.1958 bis 31.12.1962
33	4,40%	-	-	-	-
34	4,30%	-	-	-	-
35	4,20%	-	-	-	-
36	4,20%	-	-	-	-
37	4,10%	-	-	-	-
38	4,10%	4,10%	-	-	-
39	4,10%	4,10%	-	-	-
40	4,00%	4,00%	-	-	-
41	4,00%	4,00%	-	-	-
42	3,90%	3,90%	-	-	-
43	3,90%	3,90%	3,90%	-	-
44	3,80%	3,90%	3,90%	-	-
45	3,80%	3,80%	3,90%	-	-
46	3,80%	3,80%	3,80%	-	-
47	3,70%	3,80%	3,80%	-	-
48	3,70%	3,70%	3,70%	3,80%	-
49	3,70%	3,70%	3,70%	3,80%	-
50	3,60%	3,60%	3,70%	3,70%	-
51	3,60%	3,60%	3,60%	3,70%	-
52	3,60%	3,60%	3,60%	3,70%	-
53	3,50%	3,60%	3,60%	3,70%	3,70%
54	3,50%	3,60%	3,60%	3,60%	3,70%
55	3,50%	3,50%	3,60%	3,60%	3,70%
56	3,50%	3,50%	3,60%	3,60%	3,70%
57	3,50%	3,50%	3,50%	3,60%	3,60%
58	3,40%	3,50%	3,50%	3,50%	3,60%
59	3,40%	3,40%	3,50%	3,50%	3,60%
60	3,40%	3,40%	3,50%	3,50%	3,60%

Geburtstag Alter*	01.01.1978 bis 31.12.1982	01.01.1973 bis 31.12.1977	01.01.1968 bis 31.12.1972	01.01.1963 bis 31.12.1967	01.01.1958 bis 31.12.1962
61	3,30%	3,30%	3,40%	3,40%	3,50%
62	3,30%	3,30%	3,30%	3,40%	3,50%
63	3,20%	3,30%	3,30%	3,30%	3,40%
64	3,20%	3,20%	3,30%	3,30%	3,40%
65	3,20%	3,20%	3,20%	3,30%	3,30%
66	3,30%	3,30%	3,30%	3,40%	3,40%
67	3,40%	3,40%	3,40%	3,50%	3,50%
68	3,50%	3,50%	3,50%	3,60%	3,60%
69	3,60%	3,60%	3,60%	3,70%	3,80%
70	3,70%	3,70%	3,80%	3,80%	3,90%

Jahrgänge 1943 bis 1957

Geburtstag Alter*	01.01.1953 bis 31.12.1957	01.01.1948 bis 31.12.1952	01.01.1943 bis 31.12.1947
58	3,70%	-	-
59	3,70%	-	-
60	3,60%	-	-
61	3,60%	-	-
62	3,50%	-	-
63	3,50%	3,60%	-
64	3,40%	3,50%	-
65	3,40%	3,50%	-
66	3,50%	3,60%	-
67	3,60%	3,70%	-
68	3,70%	3,80%	4,00%
69	3,90%	4,00%	4,10%
70	4,00%	4,10%	4,20%

Tabelle 1b

Tabelle der Verrentungsfaktoren für Tarif RN 1 %
 Tarifgeneration RN 2015 1 % für Versicherungsbeginn ab 01.07.2015

Jährlicher garantierter Rentenbaustein in Prozent des Einmalbeitrages des Pensionsfonds gemäß § 9 Abs. 2

(Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente)

Jahrgänge 1983 bis 2007

Geburtstag Alter*	01.01.2003 bis 31.12.2007	01.01.1998 bis 31.12.2002	01.01.1993 bis 31.12.1997	01.01.1988 bis 31.12.1992	01.01.1983 bis 31.12.1987
14	5,20%	5,20%	-	-	-
15	5,10%	5,20%	-	-	-
16	5,10%	5,10%	-	-	-
17	5,00%	5,00%	-	-	-
18	5,00%	5,00%	5,10%	-	-
19	4,90%	4,90%	5,10%	-	-
20	4,80%	4,90%	5,00%	-	-
21	4,80%	4,80%	4,90%	-	-
22	4,70%	4,70%	4,90%	-	-
23	4,70%	4,70%	4,80%	4,80%	-
24	4,60%	4,60%	4,80%	4,80%	-
25	4,60%	4,60%	4,70%	4,70%	-

* Für alle Tabellen gilt: Kalenderjahr der Beitragszahlung abzüglich Geburtsjahr = Alter

Geburtstag Alter*	01.01.2003 bis 31.12.2007	01.01.1998 bis 31.12.2002	01.01.1993 bis 31.12.1997	01.01.1988 bis 31.12.1992	01.01.1983 bis 31.12.1987
26	4,50%	4,50%	4,60%	4,70%	-
27	4,50%	4,50%	4,60%	4,60%	-
28	4,40%	4,40%	4,50%	4,60%	4,60%
29	4,40%	4,40%	4,50%	4,50%	4,50%
30	4,30%	4,30%	4,40%	4,40%	4,50%
31	4,30%	4,30%	4,40%	4,40%	4,40%
32	4,20%	4,20%	4,30%	4,30%	4,40%
33	4,20%	4,20%	4,30%	4,30%	4,30%
34	4,10%	4,10%	4,20%	4,20%	4,30%
35	4,10%	4,10%	4,20%	4,20%	4,20%
36	4,00%	4,00%	4,10%	4,20%	4,20%
37	4,00%	4,00%	4,10%	4,10%	4,10%
38	3,90%	3,90%	4,10%	4,10%	4,10%
39	3,90%	3,90%	4,00%	4,00%	4,00%
40	3,80%	3,90%	4,00%	4,00%	4,00%
41	3,80%	3,80%	3,90%	3,90%	4,00%
42	3,80%	3,80%	3,90%	3,90%	3,90%
43	3,70%	3,70%	3,80%	3,90%	3,90%
44	3,70%	3,70%	3,80%	3,80%	3,80%
45	3,70%	3,70%	3,80%	3,80%	3,80%
46	3,60%	3,60%	3,70%	3,70%	3,80%
47	3,60%	3,60%	3,70%	3,70%	3,70%
48	3,50%	3,50%	3,70%	3,70%	3,70%
49	3,50%	3,50%	3,60%	3,60%	3,60%
50	3,50%	3,50%	3,60%	3,60%	3,60%
51	3,40%	3,40%	3,50%	3,60%	3,60%
52	3,40%	3,40%	3,50%	3,50%	3,50%
53	3,40%	3,40%	3,50%	3,50%	3,50%
54	3,30%	3,40%	3,50%	3,50%	3,50%
55	3,30%	3,30%	3,40%	3,40%	3,50%
56	3,30%	3,30%	3,40%	3,40%	3,40%
57	3,30%	3,30%	3,40%	3,40%	3,40%
58	3,20%	3,20%	3,30%	3,30%	3,40%
59	3,20%	3,20%	3,30%	3,30%	3,30%
60	3,20%	3,20%	3,30%	3,30%	3,30%
61	3,10%	3,10%	3,20%	3,20%	3,30%
62	3,10%	3,10%	3,20%	3,20%	3,20%
63	3,10%	3,10%	3,20%	3,20%	3,20%
64	3,00%	3,00%	3,10%	3,10%	3,10%
65	3,00%	3,00%	3,10%	3,10%	3,10%
66	3,10%	3,10%	3,20%	3,20%	3,20%
67	3,20%	3,20%	3,30%	3,30%	3,30%
68	3,30%	3,30%	3,40%	3,40%	3,40%
69	3,40%	3,40%	3,50%	3,50%	3,50%
70	3,50%	3,50%	3,60%	3,60%	3,60%

Jahrgänge 1958 bis 1982

Geburtstag Alter*	01.01.1978 bis 31.12.1982	01.01.1973 bis 31.12.1977	01.01.1968 bis 31.12.1972	01.01.1963 bis 31.12.1967	01.01.1958 bis 31.12.1962
33	4,40%	-	-	-	-
34	4,40%	-	-	-	-
35	4,40%	-	-	-	-
36	4,30%	-	-	-	-
37	4,30%	-	-	-	-
38	4,20%	4,20%	-	-	-
39	4,20%	4,20%	-	-	-
40	4,10%	4,10%	-	-	-
41	4,10%	4,10%	-	-	-
42	4,00%	4,10%	-	-	-
43	4,00%	4,00%	4,10%	-	-
44	4,00%	4,00%	4,00%	-	-
45	3,90%	3,90%	4,00%	-	-
46	3,90%	3,90%	3,90%	-	-
47	3,80%	3,90%	3,90%	-	-
48	3,80%	3,80%	3,90%	3,90%	-
49	3,80%	3,80%	3,80%	3,90%	-
50	3,70%	3,70%	3,80%	3,80%	-
51	3,70%	3,70%	3,70%	3,80%	-
52	3,70%	3,70%	3,70%	3,80%	-
53	3,60%	3,60%	3,70%	3,70%	3,80%
54	3,60%	3,60%	3,70%	3,70%	3,80%
55	3,60%	3,60%	3,60%	3,70%	3,70%
56	3,50%	3,60%	3,60%	3,60%	3,70%
57	3,50%	3,50%	3,60%	3,60%	3,70%
58	3,50%	3,50%	3,50%	3,60%	3,60%
59	3,40%	3,50%	3,50%	3,50%	3,60%
60	3,40%	3,40%	3,40%	3,50%	3,60%
61	3,40%	3,40%	3,40%	3,50%	3,50%
62	3,30%	3,30%	3,40%	3,40%	3,50%
63	3,30%	3,30%	3,30%	3,40%	3,40%
64	3,20%	3,30%	3,30%	3,30%	3,40%
65	3,20%	3,20%	3,20%	3,30%	3,40%
66	3,30%	3,30%	3,30%	3,40%	3,50%
67	3,40%	3,40%	3,40%	3,50%	3,60%
68	3,50%	3,50%	3,60%	3,60%	3,70%
69	3,60%	3,60%	3,70%	3,70%	3,80%
70	3,70%	3,80%	3,80%	3,90%	3,90%

Jahrgänge 1943 bis 1957

Alter*	Geburtstag		
	01.01.1953 bis 31.12.1957	01.01.1948 bis 31.12.1952	01.01.1943 bis 31.12.1947
58	3,70%	-	-
59	3,70%	-	-
60	3,70%	-	-
61	3,60%	-	-
62	3,60%	-	-
63	3,50%	3,60%	-
64	3,50%	3,60%	-
65	3,40%	3,50%	-
66	3,50%	3,60%	-
67	3,70%	3,70%	-
68	3,80%	3,90%	4,00%
69	3,90%	4,00%	4,10%
70	4,00%	4,20%	4,30%

Tabelle 2

Faktoren für Tarif RN 1 % zur Bestimmung vorgezogener Altersrenten
 aus dem bis zum vorgezogenen Rentenbeginn erreichten Altersrentenanspruch gemäß § 4 Abs. 3
 Tarifgeneration RN 2015 1 % für Versicherungsbeginn ab 01.07.2015

Jahrgänge 1983 bis 2007

Alter bei Rentenbeginn in Jahren Monaten		Geburtstag				
		01.01.2003 bis 31.12.2007	01.01.1998 bis 31.12.2002	01.01.1993 bis 31.12.1997	01.01.1988 bis 31.12.1992	01.01.1983 bis 31.12.1987
60	00	0,829	0,828	0,825	0,825	0,824
60	01	0,831	0,831	0,828	0,828	0,827
60	02	0,834	0,833	0,830	0,830	0,829
60	03	0,836	0,836	0,833	0,833	0,832
60	04	0,839	0,838	0,835	0,835	0,834
60	05	0,841	0,841	0,838	0,838	0,837
60	06	0,844	0,843	0,840	0,840	0,840
60	07	0,846	0,846	0,843	0,843	0,842
60	08	0,848	0,848	0,845	0,845	0,845
60	09	0,851	0,851	0,848	0,848	0,847
60	10	0,853	0,853	0,850	0,850	0,850
60	11	0,856	0,856	0,853	0,853	0,852



Alter bei Rentenbeginn in Jahren Monaten		Geburtsstag				
		01.01.2003 bis 31.12.2007	01.01.1998 bis 31.12.2002	01.01.1993 bis 31.12.1997	01.01.1988 bis 31.12.1992	01.01.1983 bis 31.12.1987
61	00	0,858	0,858	0,855	0,855	0,855
61	01	0,861	0,861	0,858	0,858	0,858
61	02	0,863	0,863	0,861	0,861	0,860
61	03	0,866	0,866	0,863	0,863	0,863
61	04	0,869	0,869	0,866	0,866	0,866
61	05	0,871	0,871	0,869	0,869	0,868
61	06	0,874	0,874	0,872	0,872	0,871
61	07	0,877	0,877	0,874	0,874	0,874
61	08	0,879	0,879	0,877	0,877	0,876
61	09	0,882	0,882	0,880	0,880	0,879
61	10	0,885	0,885	0,883	0,883	0,882
61	11	0,887	0,887	0,885	0,885	0,884
62	00	0,890	0,890	0,888	0,888	0,887
62	01	0,893	0,893	0,891	0,891	0,890
62	02	0,896	0,896	0,894	0,894	0,893
62	03	0,899	0,899	0,897	0,897	0,896
62	04	0,901	0,901	0,900	0,900	0,899
62	05	0,904	0,904	0,903	0,903	0,902
62	06	0,907	0,907	0,906	0,906	0,905
62	07	0,910	0,910	0,908	0,908	0,907
62	08	0,913	0,913	0,911	0,911	0,910
62	09	0,916	0,916	0,914	0,914	0,913
62	10	0,918	0,918	0,917	0,917	0,916
62	11	0,921	0,921	0,920	0,920	0,919
63	00	0,924	0,924	0,923	0,923	0,922
63	01	0,927	0,927	0,926	0,926	0,925
63	02	0,930	0,930	0,929	0,929	0,928
63	03	0,933	0,933	0,932	0,932	0,932
63	04	0,936	0,936	0,935	0,935	0,935
63	05	0,939	0,939	0,938	0,938	0,938
63	06	0,943	0,943	0,942	0,942	0,941
63	07	0,946	0,946	0,945	0,945	0,944
63	08	0,949	0,949	0,948	0,948	0,947
63	09	0,952	0,952	0,951	0,951	0,951
63	10	0,955	0,955	0,954	0,954	0,954
63	11	0,958	0,958	0,957	0,957	0,957
64	00	0,961	0,961	0,960	0,960	0,960
64	01	0,964	0,964	0,963	0,963	0,963
64	02	0,968	0,968	0,967	0,967	0,967
64	03	0,971	0,971	0,970	0,970	0,970
64	04	0,974	0,974	0,973	0,973	0,973
64	05	0,977	0,977	0,977	0,977	0,977
64	06	0,981	0,981	0,980	0,980	0,980
64	07	0,984	0,984	0,983	0,983	0,983
64	08	0,987	0,987	0,987	0,987	0,987
64	09	0,990	0,990	0,990	0,990	0,990
64	10	0,994	0,994	0,993	0,993	0,993
64	11	0,997	0,997	0,997	0,997	0,997

Jahrgänge 1958 bis 1982

Alter bei Rentenbeginn in Jahren Monaten		Geburtsstag				
		01.01.1978 bis 31.12.1982	01.01.1973 bis 31.12.1977	01.01.1968 bis 31.12.1972	01.01.1963 bis 31.12.1967	01.01.1958 bis 31.12.1962
60	00	0,821	0,820	0,819	0,818	0,816
60	01	0,824	0,823	0,822	0,821	0,819
60	02	0,826	0,825	0,824	0,823	0,821
60	03	0,829	0,828	0,827	0,826	0,824
60	04	0,831	0,830	0,829	0,828	0,826
60	05	0,834	0,833	0,832	0,831	0,829
60	06	0,837	0,836	0,835	0,834	0,832
60	07	0,839	0,838	0,837	0,836	0,834
60	08	0,842	0,841	0,840	0,839	0,837
60	09	0,844	0,843	0,842	0,841	0,839
60	10	0,847	0,846	0,845	0,844	0,842
60	11	0,849	0,848	0,847	0,846	0,844
61	00	0,852	0,851	0,850	0,849	0,847
61	01	0,855	0,854	0,853	0,852	0,850
61	02	0,858	0,857	0,856	0,855	0,853
61	03	0,860	0,860	0,859	0,858	0,856
61	04	0,863	0,862	0,861	0,860	0,858
61	05	0,866	0,865	0,864	0,863	0,861
61	06	0,869	0,868	0,867	0,866	0,864
61	07	0,871	0,871	0,870	0,869	0,867
61	08	0,874	0,874	0,873	0,872	0,870
61	09	0,877	0,877	0,876	0,875	0,873
61	10	0,880	0,879	0,878	0,877	0,875
61	11	0,882	0,882	0,881	0,880	0,878
62	00	0,885	0,885	0,884	0,883	0,881
62	01	0,888	0,888	0,887	0,886	0,884
62	02	0,891	0,891	0,890	0,889	0,887
62	03	0,894	0,894	0,893	0,892	0,890
62	04	0,897	0,897	0,896	0,895	0,893
62	05	0,900	0,900	0,899	0,898	0,896
62	06	0,903	0,903	0,902	0,901	0,900
62	07	0,906	0,905	0,905	0,904	0,903
62	08	0,909	0,908	0,908	0,907	0,906
62	09	0,912	0,911	0,911	0,910	0,909
62	10	0,915	0,914	0,914	0,913	0,912
62	11	0,918	0,917	0,917	0,916	0,915
63	00	0,921	0,920	0,920	0,919	0,918
63	01	0,924	0,923	0,923	0,922	0,921
63	02	0,927	0,927	0,926	0,926	0,925
63	03	0,931	0,930	0,930	0,929	0,928
63	04	0,934	0,933	0,933	0,932	0,931
63	05	0,937	0,936	0,936	0,935	0,934
63	06	0,940	0,940	0,939	0,939	0,938
63	07	0,943	0,943	0,942	0,942	0,941
63	08	0,946	0,946	0,945	0,945	0,944
63	09	0,950	0,949	0,949	0,948	0,947
63	10	0,953	0,953	0,952	0,952	0,951
63	11	0,956	0,956	0,955	0,955	0,954

Alter bei Rentenbeginn in Jahren Monaten		Geburtstag				
		01.01.1978 bis 31.12.1982	01.01.1973 bis 31.12.1977	01.01.1968 bis 31.12.1972	01.01.1963 bis 31.12.1967	01.01.1958 bis 31.12.1962
64	00	0,959	0,959	0,958	0,958	0,957
64	01	0,962	0,962	0,962	0,962	0,961
64	02	0,966	0,966	0,965	0,965	0,964
64	03	0,969	0,969	0,969	0,969	0,968
64	04	0,973	0,973	0,972	0,972	0,971
64	05	0,976	0,976	0,976	0,976	0,975
64	06	0,980	0,980	0,979	0,979	0,979
64	07	0,983	0,983	0,983	0,983	0,982
64	08	0,986	0,986	0,986	0,986	0,986
64	09	0,990	0,990	0,990	0,990	0,989
64	10	0,993	0,993	0,993	0,993	0,993
64	11	0,997	0,997	0,997	0,997	0,996

Jahrgänge 1943 bis 1957

Alter bei Rentenbeginn in Jahren Monaten		Geburtstag		
		01.01.1953 bis 31.12.1957	01.01.1948 bis 31.12.1952	01.01.1943 bis 31.12.1947
60	00	0,813	-	-
60	01	0,816	-	-
60	02	0,818	-	-
60	03	0,821	-	-
60	04	0,824	-	-
60	05	0,826	-	-
60	06	0,829	-	-
60	07	0,832	-	-
60	08	0,834	-	-
60	09	0,837	-	-
60	10	0,840	-	-
60	11	0,842	-	-
61	00	0,845	-	-
61	01	0,848	-	-
61	02	0,851	-	-
61	03	0,854	-	-
61	04	0,856	-	-
61	05	0,859	-	-
61	06	0,862	-	-
61	07	0,865	-	-
61	08	0,868	-	-
61	09	0,871	-	-
61	10	0,873	-	-
61	11	0,876	-	-
62	00	0,879	0,875	-
62	01	0,882	0,878	-
62	02	0,885	0,882	-
62	03	0,888	0,885	-
62	04	0,891	0,888	-
62	05	0,894	0,891	-
62	06	0,898	0,895	-
62	07	0,901	0,898	-
62	08	0,904	0,901	-
62	09	0,907	0,904	-
62	10	0,910	0,908	-
62	11	0,913	0,911	-

Alter bei Rentenbeginn in Jahren Monaten		Geburtsstag		
		01.01.1953 bis 31.12.1957	01.01.1948 bis 31.12.1952	01.01.1943 bis 31.12.1947
63	00	0,916	0,914	-
63	01	0,919	0,917	-
63	02	0,923	0,921	-
63	03	0,926	0,924	-
63	04	0,930	0,928	-
63	05	0,933	0,931	-
63	06	0,937	0,935	-
63	07	0,940	0,938	-
63	08	0,943	0,941	-
63	09	0,947	0,945	-
63	10	0,950	0,948	-
63	11	0,954	0,952	-
64	00	0,957	0,955	-
64	01	0,961	0,959	-
64	02	0,964	0,963	-
64	03	0,968	0,966	-
64	04	0,971	0,970	-
64	05	0,975	0,974	-
64	06	0,979	0,978	-
64	07	0,982	0,981	-
64	08	0,986	0,985	-
64	09	0,989	0,989	-
64	10	0,993	0,993	-
64	11	0,996	0,996	-

Tabelle 3

Höhe der Witwen- bzw. Witwerrente für Tarif RN 1 %
in Prozent der Versichertenrente bei mehr als 10 Jahre jüngeren
hinterbliebenen Ehegatten bzw. Lebenspartnern i. S. d. LPartG gemäß § 6 Abs. 3

Altersunterschied	Witwen- bzw. Witwerrentenprozentsatz
bis 10 Jahre	60 %
11 Jahre	58 %
12 Jahre	56 %
13 Jahre	54 %
14 Jahre	52 %
15 Jahre	50 %
16 Jahre	48 %
17 Jahre	46 %
18 Jahre	44 %
19 Jahre	42 %
20 Jahre	40 %
21 Jahre	38 %
22 Jahre	36 %
23 Jahre	34 %
24 Jahre	32 %
25 Jahre	30 %
über 25 Jahre	0 %



Tarif RN Plus 1 % **Besondere Bedingungen** für die Zusatzversicherung zum Tarif RN 1 %

§ 1

Der Versicherungsschutz aus Tarif RN 1 % kann gegen Zahlung eines laufenden oder einmaligen Risikobeitrages um den nachfolgenden Leistungsumfang erweitert werden.

§ 2

Der zusätzliche Versicherungsschutz kann nur für den gesamten Bestand der Mitarbeiter des Trägerunternehmens (nachfolgend „TU“ genannt) oder der Mitarbeiter des Arbeitgebers gemäß § 2 Ziffer 4 Satzung BVV vereinbart werden, für die eine Rückdeckungsversicherung nach Tarif RN 1 % abgeschlossen wurde.

Die nachfolgenden Regelungen in Bezug auf TU gelten sinngemäß auch für Arbeitgeber gemäß § 2 Ziffer 4 Satzung BVV.

§ 3

Es gelten die jeweiligen Versicherungsbedingungen Tarif RN 1 % soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 4

- 1) Zusätzlich zum Versicherungsumfang aus Tarif RN 1 % können folgende Leistungen versichert werden. Die vereinbarten Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Versicherungsvertrag.
- 2) Es werden folgende Leistungen zusätzlich versichert:
 - Statt des Erwerbsminderungsschutzes aus Tarif RN 1 % wird der Versicherungsfall Berufsunfähigkeit versichert.
 - Bei Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 55. Lebensjahres werden für die Zeit zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Vollendung des 55. Lebensjahres 100 Prozent der Rentenbausteine zugerechnet (Zurechnungszeit), die sich in dieser Zeit bei weiteren Beiträgen ergeben hätten. Die Höhe der weiteren Beiträge ergibt sich aus dem Durchschnitt der Beiträge des letzten Kalenderjahres.

Statt einer Zurechnungszeit bis zum 55. Lebensjahr kann eine Zurechnungszeit bis zum 60. Lebensjahr vereinbart werden.
 - Die Zurechnungszeit gilt auch für die Berechnung von Hinterbliebenenleistungen.

Der Versicherungsfall der teilweisen Erwerbsminderung nach dem Tarif RN 1 % bleibt unberührt. Die Zurechnungszeit für die Berechnung von Hinterbliebenenleistungen gilt auch im Falle einer teilweisen Erwerbsminderung.

- 3) Berufsunfähig ist, wer seinen zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall zu mindestens 50 Prozent voraussichtlich auf Dauer nicht mehr ausüben kann und auch keine andere Tätigkeit ausübt, die der bisherigen Lebensstellung entspricht.

§ 5

- 1) Die Wartezeit beträgt 5 Jahre. Je nach Vereinbarung mit dem TU können bei der Ermittlung der Wartezeit die Dienstzeiten beim TU sowie die Vertragszeiten beim BVV zusammengerechnet werden oder es kann auf die Einhaltung der Wartezeit ganz oder teilweise verzichtet werden.
- 2) Der BVV behält sich vor, den Abschluss einer Rückdeckungsversicherung von dem Ergebnis einer Gesundheitsprüfung abhängig zu machen.

§ 6

Für den zusätzlichen Versicherungsschutz ist ein laufender oder einmaliger Risikobeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrags ergibt sich – jeweils in Abhängigkeit von der Dauer der Zurechnungszeit – aus den Tabellen des Tarifs RN Plus 1 %.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 02.09.2020, Geschäftszeichen: VA 16-I 5003-2048-2020/0001

BVV Versicherungsverein
des Bankgewerbes a.G.
Sitz des Vereins: Berlin

Kurfürstendamm 111 - 113
10711 Berlin
Telefon: 030 / 896 01-0
Telefax: 030 / 896 01-791
info@bvv.de
www.bvv.de



**Tabelle der Risikobeitragsfaktoren für die Besonderen Bedingungen
für die Zusatzversicherung zum Tarif RN 1 %**

Tarifgeneration RN 2015 Plus 60 1 % für Versicherungsbeginn ab 01.07.2015

Der Beitrag für die Versicherung nach Tarif RN 1 % wird gemindert um den Risikobeitrag für die Zusatzversicherung (Risikobeitrag in Prozent des monatlichen Beitrages)

Alter	Risikobeitragsfaktor	Alter	Risikobeitragsfaktor
14	1,6%	40	6,8%
15	1,6%	41	7,0%
16	1,6%	42	7,1%
17	1,6%	43	7,1%
18	1,7%	44	7,1%
19	1,7%	45	7,1%
20	2,1%	46	7,3%
21	2,2%	47	7,6%
22	2,3%	48	8,2%
23	2,4%	49	8,9%
24	2,6%	50	9,6%
25	2,7%	51	10,2%
26	2,8%	52	10,7%
27	3,0%	53	10,9%
28	3,3%	54	10,5%
29	3,5%	55	9,6%
30	3,7%	56	7,8%
31	4,0%	57	5,8%
32	4,3%	58	3,9%
33	4,7%	59	2,0%
34	5,0%	60	0,2%
35	5,3%	61	0,1%
36	5,6%	62	0,1%
37	5,9%	63	0,0%
38	6,2%	64	0,0%
39	6,5%		

BVV Versicherungsverein
des Bankgewerbes a.G.
Sitz des Vereins: Berlin

Kurfürstendamm 111 - 113
10711 Berlin
Telefon: 030 / 896 01-0
Telefax: 030 / 896 01-791
info@bvv.de
www.bvv.de